

ADFC Bad Nauheim/Friedberg

Geschäftsordnung, hier: Kassenordnung

Die Kassenordnung¹ dient der Vorausschau über die finanziellen Geschäfte der Ortsgruppe. Für den Vorstand ist sie verbindlich. Den Mitgliedern und Tourenleitern legt die Kassenordnung unter anderem die Aufwandsentschädigungen für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten² dar.

1 Vollmachten

Der Kassenführer hat die ausschließliche Kontovollmacht für Ein- und Ausgaben im Rahmen der Kassenordnung. Weitere Ausgaben bedürfen der Bewilligung durch den Vorstand.

2 1. Ideeller Bereich

2.1.1 1.1 Einnahmen des ideellen Bereichs

Die Einnahmen der Ortsgruppe bestehen aus

- Zuwendungen vom ADFC Bund; der ADFC Bund zieht die Beiträge der ADFC-Mitglieder ein und gibt Anteile davon an die Landesverbände, Kreisverbände und Ortsgruppen zurück,³
- ggfs. Zuwendungen von Kommunen für Vereins- und Jugendarbeit.

2.1.2 1.2 Ausgaben

2.1.2.1 1.2.1 Verwaltung

Auslagen für Verwaltungsaufgaben, die bei den Vorstandsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern anfallen, werden gegen Nachweis ersetzt.

2.1.2.2 1.2.2 Fortbildung

Die Teilnahme an Fortbildungskursen für die Vereinsarbeit (z.B. Tourenleiterseminare) wird bezuschusst. Zuschussanträge sind vorab beim Vorstand einzureichen.

2.1.2.3 1.2.3 Ehrungen

Der Vorstand entscheidet über Art und Kostenaufwand von Ehrungen (jährliche Prämierung der aktivsten Tourenteilnehmer, Ehrungen bei besonderen Anlässen von Mitgliedern). Die Gesamthöhe wird auf jährlich 100 EUR festgelegt.

2.1.2.4 1.2.4 „Grilltour“, „Saisonabschlussfahrt“, Saisonabschlussessen

Der Vorstand entscheidet über Art und Kostenaufwand für Veranstaltungen mit geselligem Charakter wie einer „Grilltour“, einer „Saisonabschlussfahrt“ oder eines „Saisonabschlussessens“. Die Gesamthöhe wird auf jährlich € 650 festgelegt.⁴

3 2. Zweckbetrieb

In Erfüllung des Vereinszwecks werden Radtouren und Wanderungen sowie die Kodieraktionen veranstaltet. An diesen Aktivitäten

¹ Diese Kassenordnung wurde von der Mitgliederversammlung 2017 gebilligt.

² Bei der Beratung über die Kassenordnung 2015 wurde auf Folgendes hingewiesen: (1) Alle Tätigkeiten innerhalb unser ADFC-Ortsgruppe Bad Nauheim/Friedberg sind ehrenamtlich. (2) Folglich sind die Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe der „Ehrenamtpauschale“ (720 €/a) steuerfrei und nicht meldepflichtig. (3) Die für uns typischen, jährlich einmaligen Mehrtagestouren, wie sie in den letzten Jahren durchgeführt wurden, gehören zum „Zweckbetrieb“.

³ Betreuungsgelder

„Folgende Vorlage von Klaus Peterson wird einstimmig, bei einer Enthaltung, beschlossen:

Mit der Erhöhung der Mitgliedsbeiträge zum 01.01.2011 erhöhen sich die Anteile der Kreisverbände wie folgt:

Einzelmitglieder von 8,50 € auf 10 € (+ 17,6 %)

Familienmitglieder von 11 € auf 13 € (+ 18,2 %)

Fördermitglieder von 37 € auf 39 € (+ 5,4 %).

Dementsprechend wird auch das Betreuungsgeld für die Betreuung von Mitgliedern in weißen Kreisen von 6,50 € auf 7,50 € je Adresse (+15,4 %) erhöht. Gliederungen, die Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb ihres Zuständigkeitsgebietes mitbetreuen, erhalten hierfür ab 01.01.11 einen Beitragsanteil von 7,50 € je Adresse.“ (ADFC-Landesvorstand, Protokoll der Landesvorstandssitzung am 10. Dezember 2010 in Frankfurt)

⁴ JHV 2013; zuvor 500 €

können Mitglieder und Nichtmitglieder teilnehmen.

3.1.1 2.1 Einnahmen des Zweckbetriebs

3.1.1.1 2.1.1 Kodieraktionen

Aufwandsersatzung für das Kodieren eines Fahrrads

eines Nichtmitglieds	€ 13,-- ⁵
eines Nichtmitglieds bei erhöhtem Codieraufwand (für Pedelecs o.a.)	€ 16,-- ⁶
eines Mitglieds	€ 6,50 ⁷
einer anlässlich der Kodierung beitretenden Person	€ 0,--

Kodieraktionen an gegenüber den Vorjahren neuen Orten sollen einen Mindestumsatz von 100 EUR erwarten lassen.⁸

3.1.1.2 2.1.2 Touren und Wanderungen: Unkostenbeitrag von Nichtmitgliedern

Unkostenbeitrag von Nichtmitgliedern für Touren und Wanderungen € 3,--

Unkostenbeitrag von Nichtmitgliedern für mehrtägige Touren € 5,--

Bei Touren, die besonders der Werbung neuer Mitglieder dienen („Schnuppertouren“), kann auf Unkostenbeiträge verzichtet werden.

3.1.2 2.2 Ausgaben des Zweckbetriebs

3.1.2.1 2.2.1 Kodieraktionen

Aufwandsentschädigung für die Kodierer pro Kodieraktion, insgesamt für alle Beteiligten € 80,--

3.1.2.2 2.2.2 Tourenleiter

Eine Tourenleiterpauschale wird nur für im Tourenprogramm angebotene Touren gezahlt. Der Tourenleiter wird nur bezahlt, wenn die Tour tatsächlich und am festgelegten Termin durchgeführt wurde und an der Tour außer dem Tourenleiter noch mindestens eine weitere Person teilnahm.

Die Tourenleiterpauschale wird erst bezahlt, wenn dem Kassenführer eine Abrechnung für die durchgeführte Fahrt vorliegt, die eine Teilnehmerliste enthält, in der Nichtmitglieder kenntlich gemacht sind. Für die Abrechnung und als Teilnehmerliste sind die dafür vorgesehenen Vordrucke zu benutzen. Die Tourenleiter behalten die Einnahmen von Nichtmitgliedern, soweit diese insgesamt geringer sind als die Tourenleiterpauschale.

Wenn ein Tourenleiter mehrere identische Touren pro Saison durchführt, wird für die erste Tour die volle Tourenleiterpauschale und für jede weitere identische Tour die halbe Tourenleiterpauschale bezahlt.

3.1.2.2.1 2.2.2.1 Tourenleiterpauschale

Pauschale für Touren unter sechs Stunden Dauer € 15,00

Pauschale für eintägige Touren € 30,00

Pauschale für mehrtägige Touren € 50,00

3.1.2.2.2 2.2.2.2 Kostenerstattung für Vortouren

Für Vortouren von Fahrradtouren und von Wanderungen werden 30 Cent pro Entfernungskilometer (An- bzw. Abreise, Streckenkilometer) erstattet. Sonstige Kosten können gegen Beleg erstattet werden (Karten, Kosten für Korrespondenz).

⁵ JHV 2015; zuvor 12 EUR

⁶ JHV 2013; neu aufgenommen

⁷ s. Fn. 5; zuvor 6 EUR

⁸ JHV 2013, sprachliche Änderung